Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3315

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

— Drucksache V/3052 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Preiß

Die genannte Verordnung wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 24. Juni 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 2. Oktober 1968 zur Beratung überwiesen. Die Verordnung wurde bereits im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15. Juni 1968 verkündet und ist am gleichen Tage in Kraft getreten. Nach § 27 Abs. 2 AWG kann der Bundestag verlangen, daß die Verordnung binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung aufgehoben wird.

Durch die Verordnung wurden folgende Regelungen geändert:

1. Bei elektronischen Ausrüstungen und Baugruppen unterliegt u. a. die Ausfuhr und die Durchfuhr den in der Außenwirtschaftsverordnung angeordneten Beschränkungen. Durch die vorliegende Verordnung wurden nun in der zweiten Erläuterung zu Nr. 1564 a die Worte „Baugruppen und Unterbaugruppen" gestrichen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Berichtigung der Übersetzung der international vereinbarten Warenliste.

2. Die Ausfuhr von Luftfahrzeugen und von Motorfahrzeugen ist genehmigungsfrei, soweit sie nicht unter Teil I A der Ausfuhrliste (internationale Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) fallen. Die Veräußerung dieser zivilen Luft- und Kraftfahrzeuge ist jedoch weiterhin genehmigungspflichtig, wenn das Käufer- oder Verbrauchland Südrhodesien ist. Die einschlägigen Positionen wurden redaktionell neu gefaßt, um ihre Abgrenzung zu den strategisch wichtigen Waren klarzustellen.

3. Für die Ausfuhren von Milchpulver für Futterzwecke ist im innergemeinschaftlichen Handel eine Ausfuhrlizenz erforderlich, während bei Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnlichen Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke bei den Ausfuhren aus der Gemeinschaft in Nicht-EWG-Länder eine Ausfuhrgenehmigung vorgeschrieben ist.

   Bei einer Reihe von Waren (Häute und Felle, Leder, Holz, Holzkohle und Holzwaren, Uhrenteile sowie einigen Positionen von metallurgischen Erzen, Schlacken und Aschen) bestand bisher im innergemeinschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch eine Genehmigungspflicht. Diese Ausfuhrgenehmigungen sind nun weggefallen. Die einschlägigen Positionen der Ausfuhrliste wurden entsprechend berichtigt.

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand
Stellv. Vorsitzender

Dr. Preiß
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51